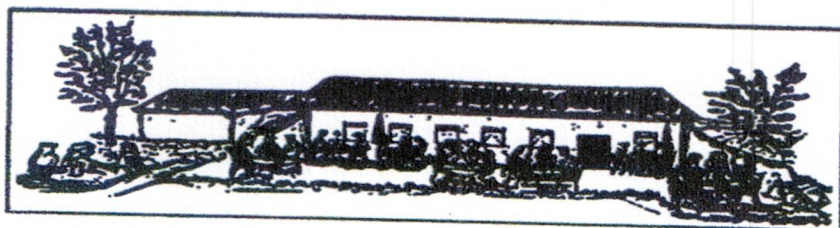


SATZUNG
DER
GEMEINSCHAFT DER GARTENFREUNDE
HUMMELGRABEN e.V.
STUTTGART – ZUFFENHAUSEN



DIE SATZUNG BLEIBT EIGENTUM DES VEREINES UND IST BEIM
AUSSCHEIDEN UNAUFGEFORDERT ZURÜCKZUGEBEN

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
(im folgenden Verein genannt)

Gemeinschaft der Gartenfreunde Hummelgraben e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in

70435 Stuttgart-Zuffenhausen, Grund 1

Der Verein ist Mitglied im
(im folgenden BV genannt)

Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V.

Der wiederum Mitglied ist im
(im folgenden LV genannt)

Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister unter Nr. VR 1783 beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

§ 2 Der Zweck und die Aufgaben des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ (§ 51 bis AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens und die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, sowie der körperlichen und geistigen Entspannung.

Aufgaben

1. Darüber hinaus hat der Verein folgende Aufgaben:
 - a) Die Vergabe von Einzelparzellen an seine Mitglieder.
Als Zwischenpächter begründet der Verein mit seinen Mitgliedern Pachtverträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz auf Grundlage des geschlossenen Zwischenpacht- oder Verwaltungsvertrages.
 - b) Die fachliche Beratung der Mitglieder.
 - c) Die Leistungsangebote des Landesverbandes und des Bezirksverbandes anzubieten.
Dazu gehören insbesondere die Schulungen und die Versicherungsangebote aus Gruppenverträgen.
 - d) Die Belieferung der Mitglieder mit der Verbandszeitung.
 - e) Die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit.
2. Der Kleingärtnerverein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

„Die Mitglieder des Vorstandes/Gesamtvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig“

Auf Beschluss der Hauptversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes pauschalierte Tätigkeitsvergütungen, soweit die Kassenlage dies erlaubt, gezahlt werden.

Die Vorschriften im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG sind zu beachten.

Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft (Mitglieder, Erwerb, Ende und Austritt der Mitgliedschaft))

I. Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Familienmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) passiven Mitgliedern

II. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Jede geschäftsfähige Person kann Mitglied werden, die einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert.
Die Aufnahme ist schriftlich beim Verein zu beantragen.
Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand.
Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben. Sie bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über einen Antragsteller.
- b) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- c) Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins, des BV und des LV anerkannt.
- d) Jedem Mitglied wird die Satzung des Vereins ausgehändigt.

III. Ende der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

IV. Austritt

Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung spätestens am 30.09. auf Ende eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erfolgen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. -

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- wenn der fällige Betrag oder andere Verbindlichkeiten trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt werden,
- wegen grober und böswilliger Verstöße gegen die Interessen des Vereins, die Satzung oder die Gartenordnung,
- nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen krimineller Verfehlungen,
- nach unberechtigter Entnahme fremden Eigentums in einer Gartenanlage, auch wenn eine Strafanzeige nicht erfolgt.

Von einer beabsichtigten Ausschließung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen zu benachrichtigen. Nach Ablauf dieser Frist, frühestens jedoch nach Eingang einer Erklärung, entscheidet der Vorstand.

Gegen diese Entscheidung ist Berufung an die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung zulässig.

Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte eines Mitglieds.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören.
- 3) Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.
- 4) Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Alle Mitglieder haben das passive und aktive Wahlrecht und Stimmrecht in der Hauptversammlung und können für jedes Amt gewählt werden.
- 5) Die Hauptversammlung kann für Ehrenmitglieder, passive Mitglieder, Gartenanwärter und Familienmitglieder einen ermäßigten Beitragssatz bestimmen.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, des BV und des LV zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsmäßig getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.
Personen, die sich um die Förderung des Kleingartenwesens besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch den Beschluss einer Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 7) Anrufen des Schlichtungsausschusses des Bezirksverbandes
 - a) zur Klärung von Streitigkeiten zwischen Verein und Mitglied, die sich aus der Vereinssatzung oder der Gartenordnung ergeben und innerhalb des Vereins nicht behoben werden konnten, ist vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts eine Entscheidung in einem Schlichtungsverfahren anzustreben.
 - b) für Streitigkeiten aus dem Unterpachtverhältnis ist vor Anrufung des ordentlichen Gerichtes ein Schlichtungsverfahren verbindlich.
 - c) für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist der Schlichtungsausschuss des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Stuttgart e.V. anzurufen.
Antragsteller kann der Verein oder das betroffene Vereinsmitglied sein.
 - d) der Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag tätig

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
Sie findet in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres statt.
Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.

Der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen die Beratung und Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben,

- a) die Genehmigung des Geschäftsberichts und des Kassenberichts,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Beirats,
- d) die Erteilung der Richtlinien für das Geschäftsjahr,
- e) die Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag (Etat),
- f) die Wahl der Revisoren,
- g) die Entscheidung über jede Satzungsänderung,
- h) die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins,
- i) die Festlegung der Höhe des Vereinsbeitrags,
- j) die Festlegung der Höhe der Ehrenamtspauschale,
- k) die Erhebung von Umlagen können nur zweckgebunden verwendet werden.

Die Einberufung zu einer Hauptversammlung hat mit einer Frist von einer Woche schriftlich durch Postzustellung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge, die noch auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen 3 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn kein Einspruch erfolgt. Eine ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder des Beirats einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Mitgliederversammlungen dienen der Pflege der Kameradschaft und der fachlichen Schulung. Die Einberufung kann schriftlich, durch Anschlag oder durch die örtliche Presse erfolgen. Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören.

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretend Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- die gesamte Geschäftsführung des Vereins
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
- die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Beiräte und die Revisoren werden in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 2 Jahre, sie verlängert sich bis zu 4 Monaten, wenn noch keine ordentliche Hauptversammlung stattgefunden hat. Jedes Mitglied des Vorstandes und des Beirats kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

§ 6 Revisoren

Die Revisoren haben mindestens einmal jährlich unvermutet und ohne vorherige Ankündigung und jeweils vor der ordentlichen Hauptversammlung die Kasse und alle Buchungsunterlagen zu prüfen. Sie sind berechtigt, Einsicht in alle Akten, Protokolle und sonstige Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu verlangen, soweit ihnen dies erforderlich erscheint. Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und jeder Hauptversammlung über ihre Tätigkeit und die Prüfungsergebnisse zu berichten; sie beantragen die Entlastung des Vorstandes, wenn die Voraussetzungen hierzu vorliegen.

§ 7 Rechnungswesen

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlags die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen zu machen. Mitgliedern, denen satzungsmäßig oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten.

Niemand darf jedoch durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und der Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss in einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Kassier kann verlangen, dass für eine Auszahlung Kassenanweisung erteilt wird, wenn nicht ein Vorstands- oder Beiratsbeschluss darüber vorliegt.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) aus dem Beitrag zum Landesverband
 - b) aus dem Beitrag zum Bezirksverband
 - c) aus dem Beitrag zum Verein
- 2) Eine Beitragserhöhung des Landes- oder des Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für Verein und dessen Mitglieder bindend und ändert deshalb die Höhe des Mitgliedsbeitrages entsprechend.
- 3) Der Beitrag zum Verein wird von der Hauptversammlung festgelegt und beschlossen.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

- Die Wahl des Vorstandes und des Beirats erfolgt durch die Hauptversammlung.
- Die Wahl des Vorstandes hat auf Antrag in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- Als gewählt gilt, wer von den stimmberechtigten Anwesenden die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Protokollführung

Über jede Hauptversammlung und über sämtliche Sitzungen des Vorstandes und des Beirates ist ein Protokoll zu führen, über die Mitgliederversammlung dann, wenn Anträge vorliegen, über die beraten und abgestimmt werden soll.

Alle Anträge, die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen, sind in das Protokoll aufzunehmen.

Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Bei der Auflösung des Vereins gilt § 5 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer außerordentlichen Hauptversammlung gefasst werden kann, die keine sonstigen Beschlüsse fasst.
Die Auflösung müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen.
- 2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach den § 47 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.
- 3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Stuttgart e.V.
- 4) Das gemäß § 11 Nr. 3 ausgebrachte Vereinsvermögen darf von dem Empfänger nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" und des Kleingartenrechts nach dem Bundeskleingartengesetz verwendet werden.
- 5) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordnungsmäßig einberufenen Jahreshauptversammlung am 19. März 2011

vorgelesen, beraten und per Handzeichen mit 55 Ja-Stimmen einstimmig angenommen.

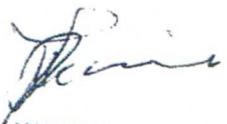
Die Satzung tritt gemäß § 71 Bürgerliches Gesetzbuch mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorstand ist zur Satzungsänderung dann berechtigt, wenn im Eintragungsverfahren Änderungen vom Registergericht verlangt werden oder durch Gesetzesänderungen Satzungsänderungen wegen der steuerlichen und kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind.

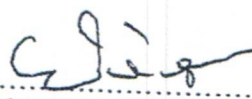
Stuttgart, den 19. März 2011


.....
Vorsitzender




.....
Kassier


.....
Stellvertreter


.....
Schriftführer